

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Penzberg**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt Penzberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen
4. Ausrücken bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden (missbräuchliche Alarmierung)

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Penzberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt, Schlauchwaschanlage, Funkwerkstatt, Wäschereinigung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den im Kostenverzeichnis festgesetzten Kosten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§12 UStG).

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht, ebenso die Aufwendungen von Hilfeleistungen durch Nachbarfeuerwehren, soweit diese nicht direkt mit dem Schuldner abrechnen.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFWG
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg vom 24.10.2018 außer Kraft.

Penzberg, 01.12.2021

  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister



Anlage I zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:</b>	
Kommandowagen, KdoW	2,21 €
Mehrzweckfahrzeug, MZF	2,95 €
Einsatzleitwagen, ELW1	4,89 €
Tanklöschfahrzeug, TLF 20/40 SL	8,79 €
Drehleiter, DL-K 23/12	10,31 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, HLF 20	10,13 €
Löschgruppenfahrzeug, LF 20	8,63 €
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF-W	5,05 €
Gerätewagen Gefahrgut, GW-G	8,50 €
Rüstwagen, RW 2	8,76 €
Gerätewagen-Logistik, GW-L	4,02 €
Gerätewagen-Logistik, GW-L 2	6,22 €

## 2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

<b>Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:</b>	
Kommandowagen, KdoW	17,11 €
Mehrzweckfahrzeug, MZF	26,20 €
Einsatzleitwagen, ELW1	48,62 €
Tanklöschfahrzeug, TLF 20/40 SL	114,58 €
Drehleiter, DL-K 23/12	202,58 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, HLF 20	163,67 €
Löschgruppenfahrzeug, LF 20	123,86 €
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF-W	82,16 €
Gerätewagen Gefahrgut, GW-G	234,75 €
Rüstwagen, RW 2	143,33 €
Gerätewagen-Logistik, GW-L	37,90 €
Gerätewagen-Logistik, GW-L 2	85,97 €
Feuerwehrarbeitsboot	28,40 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:		
Tauchpumpe	je Stunde	14,50 €
Wassersauger	je Stunde	19,00 €
Auffangbehälter	pro Tag	65,00 €
Tragkraftspritze	je Stunde	80,00 €
Chiemseepumpe	je Stunde	35,00 €

### 4. Personalkosten

Personalkosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden gemäß §1 Abs. 2 Satz 3 erhoben, wenn der Stadt Penzberg durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), oder durch fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) entstehen.

### 5. Sonstige Pauschalsätze

Für das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr Penzberg werden Pauschalsätze erhoben für:

Absicherung mit Schalungstafeln	pro m <sup>2</sup>	45,00 € zzgl. Materialkosten
Fehlalarmierung (missbräuchlicher Alarm)		550,00 €
Öffnen einer Wohnung (missbräuchlicher Alarm)		150,00 € zzgl. Materialkosten
Auslösen einer Brandmeldeanlage		550,00 €
Öffnen eines Aufzuges (missbräuchlicher Alarm)		150,00 €

## Anlage II über den Kostenersatz freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg

### 1. Kostentabelle für Leistungen und Bereitstellungen

Die Kosten für Leistungen und Bereitstellungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg werden gemäß Dienstleistungstabelle erhoben.

### 2. Personalkosten

Personalkosten für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Penzberg, welche nicht in den Pauschalsätzen eingerechnet sind, werden wie folgt erhoben:

2.1.	Beratungsleistungen durch Kommandanten/Zugführer	50,00 € / Stunde
2.2.	Verwaltungskosten	16,00 € / Stunde
2.3.	Hauptamtlicher Gerätewart	26,00 € / Stunde